OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703048/2/MB

Datum:
Linz, 13. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Mag. art. A__, gegen das Straferkenntnis der Magistrates der Statutarstadt Linz vom 4. April 2025, GZ: LINZ/924010007401/24, wegen einer Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe mit 70 Euro (EFS: 1 Tag) festgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu tragen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Statutarstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. April 2025, GZ: LINZ/924010007401/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Der Beschuldigte, Mag. art. A__, geb. tt.mm.jjjj, hat seinen Wohnsitz an der Adresse B-Straße, zumindest seit 01.03.2022 aufgegeben und es unterlassen, sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 4 Abs. 1 Meldegesetz 1991 abzumelden. Da der Beschuldigte seiner Meldeverpflichtung nicht nachgekommen ist, wurde er am 13.03.2024 von der Meldebehörde amtlich abgemeldet. Gemäß §4 Abs. 1 Meldegesetz 1991 muss sich der*die Meldepflichtige innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abmelden."

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:

„Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Anzeige des Magistrates der Landeshauptstadt Linz, Abteilung Pass-, Melde- und C__, vom 24.10.2024.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 03.12.2024 (hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 09.12.2024) wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Der Beschuldigte hat sich zum Tatvorwurf in der eingeräumten vierwöchigen Frist weder mündlich vor der Behörde, noch bis dato schriftlich gerechtfertigt.
Für die erkennende Behörde erscheint der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:
Gemäß § 42 VStG kann das Strafverfahren gegen den*die Beschuldigtet ohne seine*ihre Anhörung durchgeführt werden, wenn diese Rechtsfolge in der gemäß § 40 Abs. 2 VStG angeführten Aufforderung zur Rechtfertigung angedroht ist, die Aufforderung dem*der Beschuldigten zu eigenen Händen zugestellt wurde und er*sie der Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekanntzugeben, keine Folge leistet.

Da der Beschuldigte der Aufforderung zur Rechtfertigung, in der die oben erwähnte Folge angedroht wurde, ohne Angabe von Gründen nicht nachgekommen ist und die Aufforderung zur Rechtfertigung zu eigenen Händen zugestellt wurde, konnte das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 Meldegesetz 1991 ist der*die Unterkunftnehmer*in verpflichtet, die Aufgabe einer Unterkunft innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der zuständigen Behörde zu melden. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei nicht zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz.

Gemäß § 22 Abs. 1 Meldegesetz 1991 macht sich strafbar und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 726 zu bestrafen, wer seiner Meldepflicht nicht rechtzeitig bzw. ordnungsgemäß nachkommt.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 lauten auszugsweise wie folgt:

§ 4 Abs. 1:
Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§22 Abs. 1:
Wer
1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3,4,5 oder 6 nicht erfüllt [.. .]
[.. .] begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro, zu bestrafen.

Der Beschuldigte hat seinen Wohnsitz aufgegeben, dies jedoch nicht binnen drei Tagen an die zuständige Behörde gemeldet.

Es ist somit der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.

Schuldfrage:
Das Meldegesetz 1991 sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.
Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn
• einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
® zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
• der*die Täter*in nicht glaubhaft macht, dass ihn*sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.

Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte der Beschuldigte nicht erbringen, da er von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, keinen Gebrauch machte. Bei einem Ungehorsamsdelikt belastet der Gesetzgeber den*die Täter*in schon durch seinen*ihren objektiven Tatbestand und unterstellt die Schuld bis zum Beweis des Gegenteils durch den*die Beschuldigtet (VwGH 18.11.1971, Slg 8108 A, 13.12.1979, 2969/76 uva.). Da sich der Beschuldigte bis dato zum Tatvorwurf nicht äußerte, konnte er die Rechtsvermutung für sein Verschulden nicht entkräften (VwGH 14.10.1976, 1497/75).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.
Zur Strafhöhe ist festzusteilen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist; insofern spielt auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, eine entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg.cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des*der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Als strafmildernd wurde kein Umstand gewertet, straferschwerend waren eine einschlägige rechtskräftige Vormerkung des Beschuldigten im Strafregister der erkennenden Behörde sowie die Dauer des Tatzeitraumes.
Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.500,-- aus/Der Beschuldigte wurde mit Schreiben vom 03.12.2024 aufgefordert, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen werden würde. Der Beschuldigte äußerte sich dazu innerhalb der gewährten Frist und bis dato nicht.
Verweigert der*die Beschuldigte Angaben über seine*ihre Vermögensverhältnisse, so hat die Behörde diese einzuschätzen. Sollten dabei Umstände zum Nachteil des*der Beschuldigten unberücksichtigt bleiben, die ohne seine*ihre Mitwirkung der Behörde nicht bekannt sein konnten, so hat sich dies der*die Beschuldigte selbst zuzuschreiben (vgl. VwGH 14.1.1981, 3033/80). Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 6. Mai 2025 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:
„Sehr geehrte,
Ich habe eine Geldstrafe erhalten, wusste aber nicht, dass ich zu diesem Zeitpunkt nicht registriert war. Es tut mir wirklich leid, und das wird nicht wieder vorkommen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie mir die Geldstrafe erlassen könnten. Ich bin derzeit / arbeitslos und habe nur sehr geringe Sozialleistungen. Ich freue mich auf eine positive Antwort.
Bearbeitet von Mag D__
LINZ/924010007401/24
freundliche Grüße
A__"

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 6. Mai 2025, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägigen Normen des Meldegesetzes (§§ 4 Abs 1 und 22 Abs. 1 MeldeG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: MeldeG), lauten:

„§ 4 MeldeG

(1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 22 MeldeG

(1) Wer

1.die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt […] begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstraßfe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro, zu bestrafen."

1.1. Als Sinn und Zweck der Normen kann unter anderem erkannt werden, dass das Meldewesen auf die Mithilfe der zu Meldenden bei dessen Funktionieren angewiesen ist und sohin eine entsprechende Mitwirkungspflicht normiert wird.

2. Prüfgegenstand und –umfang des verfahrensgegenständlichen Verfahrens ist nicht die zu Grunde liegende Tat, sondern lediglich der Ausspruch im Rahmen der Strafzumessung, da sich der Einspruch gegen die Strafverfügung lediglich gegen die Strafhöhe gerichtet hat. Insofern gilt es die unter Pkt. III. 1.1. angeführten Ausführungen lediglich im Rahmen des § 19 VStG zu bewerten.

3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet

sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

3.1. Zur den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass strafmildernd keine Umstände zu werten waren, straferschwerend war die einschlägige Vorstrafe zu erkennen.

Zudem geht die belangte Behörde von einem Einkommen von 1500 Euro und ansonsten durchschnittlichen Verhältnissen aus. Der Bf bringt nun in seiner Beschwerde vor, dass er derzeit arbeitslos ist und von geringen Sozialleistungen lebt.

3.2. Vor diesem Hintergrund ist nun zu erkennen, dass die Tat des Bf idealtypisch im Unwertgehalt gelegen ist. Jedoch ist die Strafnorm mit einer Bedachtnahme des Strafrahmens im Wiederholungsfall ausgestaltet und kann sohin diese Wiederholung – wie im Fall des Bf vorliegend – nicht als straferschwerend gewertet werden, da ansonsten gg das Doppelverwertungsverbot verstoßen würde. In Zusammenschau mit dem geringeren Einkommensansatz und dem Wegfall des Erschwerungsgrundes war daher die Strafe spruchgemäß zu reduzieren.

4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben.

5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Daher hatte der Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem LVwG zu leisten. Die

Kosten vor der belangten Behörde entsprechen gem. § 64 Abs. 2 VStG dem Mindestsatz.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter